

Sitzungsvorlage 158/2023

öffentlich

TOP: Aufnahme von Straßen und Straßenabschnitten in das Verzeichnis zur Straßenreinigungssatzung

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Ortschaftsrat Großkorbetha	06.11.2023	
Ortschaftsrat Uichteritz	06.11.2023	
Ortschaftsrat Reichardtswerben	07.11.2023	
Ortschaftsrat Wengelsdorf	08.11.2023	
Ortschaftsrat Burgwerben	14.11.2023	
Ortschaftsrat Leißling	21.11.2023	
Ortschaftsrat Markwerben	27.11.2023	
Ortschaftsrat Schkortleben	28.11.2023	
Ortschaftsrat Langendorf	29.11.2023	
Ortschaftsrat Tagewerben	29.11.2023	
Stadtrat	07.12.2023	

<input type="checkbox"/>	Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/>	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	<input type="checkbox"/> apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

Die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Weißenfels (Straßenreinigungssatzung – StrRS) regelt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 und 2 StrG LSA und ist gültig für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Weißenfels mit seinen Ortsteilen.

Der Stadt Weißenfels verbleibt nach §1 Absatz 2 der städtischen Straßenreinigungssatzung die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen in dem als Anlage zur Satzung genommenen Verzeichnis aufgeführten Straßen und Straßenabschnitte zur Straßenreinigungsgebührensatzung.

Diese vorgenannte Verpflichtung übt die Stadt Weißenfels in der Kernstadt schon in Straßen bei erhöhter Gefährdung der Pflichtigen durch den fließenden Verkehr und bei besonderer Bedeutung für das Stadtbild aus. Die Stadtverwaltung möchte aus der Sorgfaltspflicht für die pflichtigen Bürger in allen Ortsteilen die Straßen mit erhöhter Gefährdung durch stärkeres Verkehrsaufkommen laut der beiliegenden Anlage in das vorgenannte Verzeichnis der Straßenreinigungssatzung in die Reinigungsklasse III mit dem geringsten Reinigungsintervall aufnehmen und in Folge gebührenpflichtig mit der vorhandenen Großkehrmaschine einmal wöchentlich maschinell reinigen.

Derzeit werden die Pflichtigen in der Reinigungsklasse III mit einem Jahresbeitrag von 1,87 EURO pro Meter anrechenbarer Straßenfront gebührenpflichtig beschieden. So wird zum Beispiel bei einem gewöhnlichen Grundstück mit 20 Meter anrechenbarer Straßenfront eine Reinigungsgebühr von jährlich 37,40 EURO erhoben.

Die vorgenannte Reinigung soll unmittelbar nach Zustimmung der politischen Gremien erfolgen.

Schellbach
Fachbereichsleiterin Städtische Dienste

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt

1. die Aufnahme der Straßen bzw. Straßenabschnitte laut **Anlage 1** in das Verzeichnis zur Straßenreinigungssatzung in die Reinigungsklasse III und der damit verbundenen gebührenpflichtigen maschinellen Reinigung der Fahrbahnen und
2. die als **Anlage 2** beigefügte Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung – Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen gemäß § 1 Abs. 2.

Martin Papke
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1- Übersicht der neu aufzunehmenden Straßen

Anlage 2- Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung